

Ä1 Wahlhelfende freistellen – demokratische Infrastruktur sichern

Antragsteller*in: Fabian Rossa (Jusos Erfurt) (Jusos Erfurt)

Änderungsantrag zu R06

Von Zeile 3 bis 5:

Wahlvorstand oder -ausschuss tätig waren, einen Anspruch auf einen bezahlten ~~freien Tag unmittelbar nach dem jeweiligen Wahltag~~ Sonderurlaubstag erhalten. Arbeitgebende und Ausbildungsstätten sollen gesetzlich verpflichtet werden, diese Freistellung zu

Von Zeile 7 bis 10:

leisten oft von den frühen Morgenstunden bis weit nach Mitternacht ununterbrochenen Dienst bei der Stimmauszählung, sodass ~~eine Erholungspause~~ ein Ausgleich zur Erholung sowohl gesundheitlich wertvoll als auch, zur Aufwertung von ehrenamtlichem demokratischen Engagement, angemessen ist. Besonders am Folgetag notwendig ist anschließenden Werktag ist es für viele Beschäftigte hilfreich, eine Freistellung zu erhalten, um die ~~Gesundheit~~ nächtliche Arbeit bei der ~~ehrenamtlich Engagierten zu schützen und ihre Leistungsfähigkeit am Arbeitsplatz nicht~~ Wahlauszählung auszugleichen. Es soll jedoch ebenso möglich sein, den Sonderurlaub an einem anderen Tag, zu ~~gefährden~~ wählen, wenn es im Interesse des:der Beschäftigten liegt.

Von Zeile 20 bis 27:

- Landeswahlgesetz, sowie im Bundeswahlgesetz geschaffen wird, die Arbeitgebenden vorschreibt, ~~Wahlhelfende am ersten auf den Wahltag folgenden Arbeitstag unter Fortzahlung der Vergütung von der Arbeit freizustellen.~~ Wahlhelfenden einen Sonderurlaubstag unter Fortzahlung der Vergütung zu ermöglichen
- schulische Auszubildende und Studierende, die als Wahlhelfer:in tätig waren, ebenfalls einen Anspruch auf Freistellung von Unterricht, Berufsschule oder Pflichtveranstaltungen ~~an diesem Tag am Folgetag~~ erhalten sollen, ohne dass ihnen daraus Nachteile entstehen.